

BESONDERE BEDINGUNG ZUR WOHNHAUS-SCHUTZ-VERSICHERUNG

"KOMFORTSCHUTZ" (WSV-B2.1)

Dem Vertrag liegen folgende Bedingungen zugrunde:

- ABS 95 Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung
- SN 6 Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen
- AHVB 86-95 Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung
- AFB 84-95 Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen
- AStB 86-95 Allgemeine Bedingungen für die Sturmschadenversicherung
- AWB 86-95 Allgemeine Bedingungen für Versicherung gegen Leitungswasserschäden

Zusätzlich zu den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen deckt diese Versicherung auch:

- a) Schäden durch indirekten Blitzschlag an der E-Installation sowie an Motoren und Wasserpumpen, sofern diese Gebäudebestandteile sind. Die Haftung erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind. Schäden dieser Art, die durch innere oder äußere Abnutzung dieses Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung ausgeschlossen.
- b) Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion an Kraftfahrzeugen in der Garage (zum Zeitwert bis zu einem Gesamtwert von S 100.000,--), falls für dieses Risiko keine andere Versicherung besteht und die Schadenursache nicht am Kraftfahrzeug selbst liegt.
- c) Schäden durch Feuer und Sturm an den Einfriedungen (auch gegen Beschädigung durch fremde Kraftfahrzeuge, wenn der Schädiger bzw. Kraftfahrzeughalter nicht ermittelt werden kann und die polizeiliche Anzeige erfolgt).
- d) Die Kosten für die Behebung von Bruchschäden gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten
 - an Zu- und Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes, aber innerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zu S 5.000,-- auf "Erstes Risiko".

Der Versicherer ersetzt auch die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufräumungs-, Abbruch- bzw. Feuerlöschkosten und nach einem Schaden gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden auch Reinigungs- und Abdeckkosten, sowie De- und Remontagekosten bis zu 5 % innerhalb der Versicherungssumme.

Die Höchstentschädigung für Schadenersatzverpflichtungen wegen Personen- oder Sachschäden aus dem Haus- und Grundbesitz beträgt S 5.000.000,--.

Unterversicherung

Die jährliche Anpassung nach dem Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau ist zwingend vorgeschrieben und bewirkt - vorausgesetzt, die verbaute Fläche wurde richtig angegeben - den Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung bis zur vorhandenen Versicherungssumme. Im Antrag angegebene Gebäude sind - so sie insgesamt 40 m² verbaute Fläche nicht übersteigen - automatisch in der Gebäudesumme inkludiert.

Die WSV ist eine Bündelung von mindestens 3 Versicherungsverträgen (Feuer, Sturm, Haftpflicht) in einer Polizze. Bei Abänderung dieser Bündelversicherung kommen die üblichen Tarifsätze und Bedingungen zur Anwendung.